

Gebührt täglich
für 61/2 Pf.
Bezüge und Geschenke
Postkarte 5 Pf.
Zurücknahme der Rechnung:
Montag 10—12 Uhr.
Mittwoch 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingerichtete Wän-
de sind nach der Rechnung nicht
verfügbar.
Rücknahme der für die nächs-
tige Woche bestimmten Nummer bis
zum Nachmittag, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Filialen für Int. Anschriften:
Otto Stern, Universitätsstr. 22,
Konsul Schie, Katharinenstr. 18, —
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Alte Zeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 191.

Montag den 14. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Berlin, den 11. Juni 1880.
Auf die für das Jahr 1880 feststehende Dividende der Reichsbankantheile wird vom 15. d. M. ab
eine erste halbjährige Abzahlungszahlung von zwei und ein Viertel Prozent oder

67 Mark 50 Pfennige

für den Dividendenschein Nr. 18 bei der Reichsbankauptkasse zu Berlin, bei den Reichsbankaupteilern in Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Nösen, Stuttgart, Straßburg i. C. und Stuttgart, bei den Reichsbankstellen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bremervörde, Cottbus, Chemnitz, Coburg, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elbing, Enden, Erfurt, Eisenach, Hirschberg, Hohenberg, Frankfurt a. O., Gera, Gleiwitz, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Kortenrode, Meißen, Naumburg, Nürnberg, Connewitz, Eilenburg, Erfurt, Straßburg, Thorn, Tilsit und bei den Reichsbank-Commanditien in Görlitz und Jauerburg erfolgen.

Der Reichsflanzier.
v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht ist bekannt geworden, daß bei vorkommenden Todesfällen den für den Bezirk der Stadt Leipzig in Blücht lebenden Localgerichtspersonen bei Ausübung ihres Amtes im Sterbehause Seiten der Hinterlassenen vielfach Schwierigkeiten bereitet werden, welche auf Unkenntnis der getroffenen Einrichtungen zu berufen scheinen.

Bei thunfößer Vermeidung fernerer Störungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht mehrere Bürger der Stadt Leipzig als "Localrichter" in Blücht genommen worden sind, und daß ein jeder derleben angewiesen worden ist, sobald ihm das Ableben einer innerhalb seines Bezirkes wohnhaften Person durch die Leichenfrau oder sonst auf glaubhafte Weise angezeigt werden soll, sich persönlich und ohne Verzug in das Sterbehaus zu begeben, daselbst über die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen nächste gesetzliche Erben, deren Alter und Aufenthalt und über die Verhältnisse des Nachlasses sorgfältige Erkundigung einzuziehen, eventuell die zur Sicherstellung des Nachlasses in geeigneten Fällen notwendig werdenden Maßregeln zu verfügen und hierüber Anzeige anber zu erläutern.

Die Namen der Wohnungen der hier in Blücht lebenden Localgerichtspersonen sind Seite 31 der "Zweiten Abteilung" des diesjährigen Leipziger Adreßbuchs verzeichnet.

Leipzig, am 7. Juni 1880. Königliches Amtsgericht dafelbst, Abteilung V.

Mannfeld. Dr. Winkler.

Bermietung.

Wir haben den Rückschlag der am 24. Mai d. J. zur anderweitigen Vermietung versteigerten, gegenwärtig an Herrn Bleublatt Zimmermann vermieteten Localitäten in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Salzgasse Nr. 1, befindend aus einem Gemüthe rechts des Hauseinganges nebst Schreibstube und Niederlage, sowie einer Stube nebst Kammer in dem rechten Seitengebäude im Hofe 1 Treppen hoch, für die darauf gehaltenen Gebote abzuschließen und entlassen daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen hiermit die Bieter ihrer Gebote.

Gleichzeitig beraumen wir zu der vom

1. October dsa. 3d an

gegen einhalbjährliche Rendigung zu erfolgenden Vermietung der gedachten Localitäten einen anderweitigen Versteigerungszeitpunkt auf.

Freitag den 25. dsa. Monats Vormittags 11 Uhr

an, zu welchen Wettblüffige an Rathstelle sich einfinden und ihre Gebote thun wollen.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen auf dem Rathauszaale, 1. Etage, schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 8. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 18. Juni.

Im Schooße der unlängst wiederum versammelten Eisenacher Kirchenkonferenz, des einzigen gemeinsamen Organs der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, sind zwei Erscheinungen besonders deutlich zu Tage getreten. Erstens ein ausgeprägter particularistischer Zug, inssofern die kleineren Kirchenregierungen nichts gesellschaftlicher Zugehörigkeit als jeden Anspruch der preußischen Landesleitung und Herrschaft. Lediglich aus diesem Grunde ist statt eines preußischen Mitgliedes das braunschweigische, Abt Ernesti aus Wolfenbüttel, früher schon zum Präfidenten ernannt worden. Die neuere Wendung in Berlin, welche bezeichnet wird durch eine streng rechtsgläubige Generalsynode, die Verpflichtung zweier ähnlich geprägter Holzprediger in den Oberkirchenrat und die Ersetzung Hall's durch Buttstädt, hat die heilige Scheu der Südwürttembergs vor preußischem Kirchenregiment noch namentlich erhöht. Within findet der die Gemeinschaft ablehnende bekannte Befluss der nördlichen Landeskirchen volle Würdigung und Sympathie. Daneben aber erscheint zweitens der merkwürdigste, wie fast alle Kirchenregierungen heute übereinstimmend eine missbilligende abwehrende Front nach rechts hin zu lehnen. Nicht der Protestantentendenz macht ihnen Sorge, sondern das wütige Drängen der Cijerer in conservativer Lager. Über Herrn Stöder's Wühlerien hat man in Eisenach von den ihre Verantwortlichkeit empfindenden und ernst nehmenden Vertretern der evangelischen Kirchenregierungen, kaum eine ausgenommen, ganz so herbe Urtheile vernommen, wann wie in der liberalen Tagespresse, und es scheint sogar, daß aus diesem Kreise demokratisch noch ein nachdrückliches Gutachten gegen solches selbstverständliche Apostolat hervorgehen soll.

Eine soeben bekannt gewordene Ansprache des Abg. v. Enzen an seine Wähler im Landtagswahlkreis Solingen-Kenner darf als eine Kundgebung aus den Kreisen der national-liberalen Mitglieder der Kirchengesetz-Commission im gegenwärtigen Augenblick hoher Interesse be- anspruchen. Der genannte Abgeordnete schreibt an seine Wähler u. a. Folgendes:

Die Vorbedingung für jede Verständigung mit der Staatsregierung ist, daß die Staatsregierung den Artikel 4 der Vorlage fallen läßt. Dieser Artikel 4 will bekanntlich ermäßigen, daß Bischöfe, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen wor-

den sind, wieder als Bischöfe ihrer früheren Diöcese anerkannt werden. Das können wir Nationalliberalen nicht bewilligen; denn die Rückkehr eines von Staat wegen abgesetzten Bischofs in seine frühere Diöcese würde in den Augen der Bevölkerung eine schwere Niederlage des Staates sein; Jedermann würde sagen: Seht, die Kirche ist doch mächtiger als der König; der König hat nachgeben müssen, der Bischof fehlt zurück. Wir Nationalliberalen können und wollen die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen, daß der Staat eine solche Niederlage erleidet. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, Artikel 4 sei der einzige Weg, um in dem betreffenden Diözesen eine geordnete Bistumsverwaltung wiederherzustellen. Es geht noch zwei andere Wege: beide sind in früheren Zeiten (noch in diesem Jahrhundert) von Papstn wirksam beobachtet worden. Der eine Weg ist der, daß der Papst einen Bistumsdekanen ernnt. Das kann der Papst thun, auch wenn er seinerseits an der Befreiung festhält, der vom Staat abgesetzte Bischof sei noch immer wirklicher Bischof. Die Kölner Bischöfe, vor 40 Jahren, sind dadurch geschieden worden, daß der Papst dem Erzbischof Droste zu Vischering einen Coadjutor und Administrator ernannte. Was der Papst der amaligen preußischen Regierung bewilligte, sollte er das der jetzigen nicht bewilligen können! Der andere Weg ist der, daß der Papst die abgesetzten Bischöfe bestimmt, auf ihre bisherige Sige zu verzichten. Auch das ist möglich, denn es ist schon früher geschehen. In dem Concordat, welches Papst Pius VII. 1801 mit Napoleon Bonaparte, damaligem ersten Consul der französischen Republik, schloß, verpflichtete sich der Papst, die bisherigen Bischöfe zu ernennen, daß sie dem Frieden zwischen Kirche und Staat das Opfer bringen möchten, auf ihre Sige zu verzichten. Einige jener alten Bischöfe weigerten sich; gleichwohl sind die betreffenden Bischöflichkeiten neu besetzt worden. Um die jetzigen Schwierigkeiten zu befreien, würde der Papst lange nicht so weit zu geben brauchen, wie Pius VII. damals gegangen ist. Der Artikel 4 ist also nicht nötig, und er gefährdet das Interesse des Staates. Die Nationalliberalen werden ihn daher nicht annehmen.

Im Hinblick auf die kirchenpolitische Vorlage sagt die "Kölner Blg.": Ein Angelpunkt des Streites ist offenbar die Anzeigepflicht, und darüber können wir eine interessante und verbürgte Mitteilung machen. Zur Zeit, als die deutschen Bischöfe in Fulda tagten, um sich über ihre Haltung gegenüber den Maigaben zu einigen, wurde die Frage auch unter den Mitgliedern des Centrums eifrig besprochen, und man hatte führer fanden damals die Anzeigepflicht für unabdinglich. Die Ansicht drang aber nicht durch, da von der anderen Seite entgegnet wurde, sei es nötig, die Anzeige zu verweigern, um

den Streit in die Rassen zu werfen. Mit vollem Bewußtsein also haben die Ultramontanen selbst ihre Kirche geschädigt, um über Verfolgung klagen zu können. Als ganz verschoben sind alle Spitzfindigkeiten der ultramontanen Presse anzusehen, einen Unterschied zwischen der Anzeige in Preußen und in so manchen anderen Staaten nachzuweisen. Namentlich ist es falsch, daß in anderen Staaten die Anzeigepflicht immer auf einem förmlichen Abkommen zwischen Ihnen und der römischen Curie beruhe. In Oldenburg i. B. hat die Regierung als selbstverständlich die Anzeige der zu kennzeichnenden Geistlichen verlangt, und der Landeskirchhof hat sich einfach diesem billigen Verlangen gejährt. Nicht hindert die preußische Bischöfe, es ebenso zu machen. Es ist doch wahrlieb ein seltsames Schauspiel, daß unser Kaiser in Elizah-Lothringen die Ernennung jedes katholischen Geistlichen erst bestätigen muß, wenn sie gültig sein soll, und in Preußen sich die Bischöfe weigern, die Ernennung auch nur zur Anzeige zu bringen. Die Verbindung zwischen dem Centrum des Landtages und Rom scheint augenblicklich viel lockerer, als man denkt sollte. So sind unsere ultramontanen Abgeordneten noch in Ungewißheit, ob der Papst wirklich seine Bereitwilligkeit zu neuen Verhandlungen mit Preußen erklärt habe oder nicht. Kurz vor Eröffnung des Landtages war der Abgeordnete Majunke noch Rom gereist und verlehrte dort im Vatican; aber er war auf eigene Hand gereist und hatte einen Auftrag von Mitgliedern des Centrums nicht erhalten. Die Führer des Centrums sind keineswegs einverstanden mit der beständigen und leidenschaftlichen Weise, mit welcher dieser Publizist die Sache der Kirche zu vertheidigen pflegt.

Das preußische Abgeordnetenhaus wird, wie jetzt feststeht, die zweite Berathung des Kirchengezes am Freitag den 18. d. M. beginnen. Da die Commission die ganze Vorlage abgelehnt hat, so wird der Berathung die Regierungsvorlage zu Grunde gelegt werden müssen. Man glaubt, die zweite Berathung werde vier Tage in Anspruch nehmen; vielleicht läßt sich diese Zeit, nachdem die Commission alle Fragen in gründlicher Weise erörtert hat, noch etwas abkürzen. Ein weiterer Gegenstand der Verhandlung wird die Interpellation Birkhoff über die Volksfrage sein. Idenfalls wird das Ende des Monats nahe herankommen, ehe der Landtag ge-

schlossen werden kann. — Im Herrenhause steht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gegenentwurf über die Verwendung der Reichsüberschüsse. Die Budgetcommission hat beantragt, das Gesetz in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung anzunehmen. Man darf daher erwarten, daß wenigstens dieser direkte Erfolg der Reichssteuerreform jetzt in Sicherheit gebracht wird.

Bestimmt liegt es in der Absicht des Bundesrates, Vorhaben zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu erläutern, zuvor aber alle beteiligten Kreise mit ihren Gutachten zu hören, zu welchem Zwecke ein darauf bezüglicher ausführlicher Entwurf ausgearbeitet werden ist. Damit aber vor dem noch etwas weit ausstehenden Erscheinen jener Reichsanordnungen schon jetzt in Preußen ein solcher Schutz vorläufig eintrete, haben die Minister für Handel und des Innern eine Circularverfügung an sämtliche Bezirksgouvernements erlassen, damit diese die Polizeibehörden anweisen, bei jedem in gewerblichen Anlagen vorliegenden Unglücksfall unverzüglich die erforderliche Anzeige zu machen, damit man aus den Unfällen selbst die zum Schutz der Arbeiter anzuwendenden Mittel gebrüggt erläutern könne. So müßten dann auch die kleineren Verletzungen unbedingt zur Anzeige gebracht werden, weil es oft bei derselben Einrichtung eine ausschließlich Zusätzliche ist, ob ein Arbeiter eine schwere oder leichtere Verletzung erleidet. Bestimmt haben oder werden auch andere Bundesregierungen ähnliche Verfügungen erlassen, um daran und daraus schädliches Material zu gewinnen.

Auf Kiel, 11. Juni, wird gemeldet: Die Übungen des Panzergeschwaders nehmen ihren regelmäßigen Verlauf, erfreuen sich einschließlich jedoch nur noch auf den allmächtig gelegenen Theil der Ostsee; während dieser ersten Zeit fehren die Schiffe gewöhnlich schon nach 5—6 Tagen in See verbrachten Tagen wieder auf einige Tage in unseren Häfen zurück, bis nach und nach die kürzeste längere Dauer gewonnen und schließlich das Übungsfeld ganz nach dem östlichen Theile der Ostsee verlegt wird. Die "Sachsen" nahm an den Geschwaderfahrten und Exerzierübungen noch keinen Theil, dampfte vielmehr, wenn sie das schon wiederholte aufgesuchte Dorf verlassen, auf eigene Faust zum Hafen hinaus; der Kolos scheint in seinen Bewegungen noch immer nicht die erwünschte Gelassenheit zu zeigen. Die

Bekanntmachung,

dem internationalen Produktenmarkt betreffend.

Der diesjährige internationale Produktenmarkt in Leipzig wird Montag, den 2. August d. J.

in den Räumen des alten Schuhhauses hier abgehalten.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Im Monat Mai d. J. gingen bei der Armenanstalt ein:

a. an Beleihen:

500 M.—4 in einem dreiproc. königl. sächs. Rentenchein, von Herrn Salomon Jelles, aus dem Nachlaß seiner Eltern,
3 : 62 : von Herrn Anthony Rocklein in St. Louis, durch G. S.,
3 : — : als Söhne in Sachsen G. : S., durch den Friedensrichter Herrn Jauck sen.,
5 : — : von Herrn Hermann Sachse,
— : 20 : als Jubiläum erobertes Fahrgeld, durch das Polizeiamt,
— : 76 : als nicht zur Auszahlung gelangtes Fahrgeld, durch dasselbe,
26 : — : als Söhne in Sachsen G. : D.,
5 : — : W. : W., durch den Friedensrichter Herrn Contad;
21 : — : W. : H.,
5 : — : W. und M. : G., b. an der Armenkasse gesetzlich zulässigen Geldern:

164 : 60 : für Pflichtaufzehrung, durch den Rath,
1048 : 57 : für Erlaubnis von Schaustellungen während der Ostermesse, durch denselben,
65 : — : Strafen wegen Sonntagseinbildung, durch denselben.

1846 : 74 : L.

Leipzig, den 7. Juni 1880.

Das Armen-Directorium.
Ludwig-Wolf, Stadtrath. Bangs.

Verkauf auf Abruch.

Das in der Liebigstraße stehende Unterkönigshaus des früheren Laubstummen-Instituts, nebst einem kleinen Gewächshaus und einem Schuppen, soll unter den bei Herrn Baurath Müller, Querstraße 21—23, zur Einsicht ausliegenden Bedingungen auf Abruch veräußert werden.

Gebrüder Riesemann werden hierdurch erlaubt, ihre Officen mit der Aufschrift

"Des alten Laubstummen-Instituts Abruch"

versehen bis spätestens dem 26. Juni d. J. bei Herrn Baurath Müller verliegt abzugeben.

Die Gebäude können Donnerstag den 17., Freitag den 18., Samstagabend den 19., Montag den 21., Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Juni, Vormittags zwischen 11—12 Uhr besichtigt werden.

Dienstigen, welche Gebote geben haben, bleiben an letztere so lange gebunden, bis sie durch die öffentliche Bekanntmachung im Leipziger Tageblatt davon befreit werden.

Leipzig, am 12. Juni 1880.

Das Directorium der Augenheilanstalt.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig

Donnerstag, den 17. Jun., Abends 6 Uhr, im Saale der Ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Bericht des Standesausschusses über Vorschläge Dr. Korb's und Dr. Meding's bezügl. der Invalidencasse (Ref. Dr. E. A. Meissner). — 2) Beschlusssitzung über eine statutarische Bestimmung. — Änderung der Geschäftsordnung (Ref. Dr. Reinhard). — 3) Die Veröffentlichung von Jahresberichten über das Sanitätswesen der Stadt Leipzig (Ref. Prof. Recam).

Dr. Ploss.